
zur Wahl des Steuerungsgremiums nach der Satzung zur Weiterführung der Bürgerbeteiligung (Bürgerbeteiligungssatzung)

1. Wahl des Steuerungsgremiums

Die Mitglieder des Steuerungsgremiums werden auf einer Bürgerversammlung gewählt. Dies gilt nicht für Mitglieder, die kraft Satzung dem Steuerungsgremium angehören (vgl. Ziff. 3.1 der Satzung zur Weiterführung der Bürgerbeteiligung)

2. Wahlperiode

Die Mitglieder werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig (vgl. Ziff. 3.1 o.g. Satzung).

3. Vorschlagsliste

Vorschläge zur Wahl sind bei der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde erstellt eine vorläufige Vorschlagsliste. Diese wird nach Alphabet geordnet und im Wahllokal deutlich sichtbar ausgehängt.

Die Vorschlagsliste kann in der Bürgerversammlung ergänzt werden.

Die Ergänzungen sind vom Wahlleiter einzeln vorzutragen und in die ausgehängte Wahlliste handschriftlich einzutragen.

4. Wahltermin, Ladungsfrist

Der Wahltermin (Ort und Zeit) wird von der Gemeindeverwaltung spätestens 14 Tage vor der Wahlversammlung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

5. Leitung der Wahlversammlung

Die Wahl leitet der Erste Bürgermeister. Der Wahlleiter bildet einen Ausschuss, der die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl überwacht. Dieser muss aus mindestens drei Personen bestehen.

6. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle wahlberechtigten Bürger der Gemeinde Weyarn. Jeder anwesende Teilnehmer hat eine Stimme.

7. Beschlussfähigkeit

Die Bürgerversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten beschlussfähig.

8. Wählbarkeit

Grundsätzlich können alle natürlichen Personen gewählt werden, die nach bürgerlichem Recht unbeschränkt geschäftsfähig sind.

Gemeindeglieder sind in den Grenzen des Zumutbaren zur Übernahme von gemeindlichen Ehrenämtern verpflichtet (vgl. Art. 121 BV i.V.m. Art. 19 Abs. 1 GO)

9. Schriftlichkeit der Wahl (Stimmzettel)

Die Wahl ist geheim und schriftlich mit Stimmzetteln durchzuführen. Im Regelfall kann in einem Wahlgang gewählt werden.

10. Wahlgang, Stimmabgabe

Jeder Stimmberechtigte kann so viele Stimmen abgeben, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Stimmberechtigte kann den von der Gemeinde nach der Vorschlagsliste vorbereiteten Stimmzettel bei der Stimmabgabe ergänzen. Gewählt wird durch Ankreuzen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber. Zusätzliche Ergänzungen von Bewerbern sind durch Eintrag des Namens und erforderlichenfalls der Anschrift im Stimmzettel kenntlich zu machen. Jeder Bewerber kann nur eine Stimme erhalten. Eine Häufelung von Stimmen ist ausgeschlossen.

Der Wahlausschuss prüft vor der Wahl, ob die Wahlurne leer ist, und vor der Stimmabgabe die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in die Wahlurne zu legen und der Name des Abstimmenden in einer Wählerliste festzuhalten. Wird der Nichtanerkennung der Stimmberechtigung widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

11. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl ist das Ergebnis festzustellen. Gewählt sind die acht Vorschläge mit den meisten Stimmen. Die nicht gewählten Vorschläge sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl als Nachrücker für den Fall des Ausscheidens eines ordentlichen Mitglieds des Steuerungsgremiums bestimmt.

Sind auf einem Stimmzettel mehr Kreuze angebracht worden als Personen gewählt werden können, ist der Stimmzettel ungültig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das unter Aufsicht des Wahlausschusses sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses in der Versammlung gezogen wird.

12. Wahlannahme, Verpflichtung der gewählten Vorstandsmitglieder

Die gewählten Mitglieder des Steuerungsgremiums sind verpflichtet, die ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Steuerungsgremiums zu übernehmen (vgl. Art. 121 BV i.V.m. Art. 19 GO), es sei denn, sie können einen wichtigen Grund für die Ablehnung geltend machen. Mit der Annahme der Wahl ist der Gewählte Mitglied des Steuerungsgremiums. Der Versammlungsleiter verpflichtet die Mitglieder des Steuerungsgremiums durch Handschlag. Die Verpflichteten haben dabei zu erklären, dass sie alle Obliegenheiten, die ihnen durch Gesetze und andere Vorschriften übertragen sind, unparteiisch, nach bestem Wissen und Gewissen zum Nutzen aller Beteiligten uneigennützig erfüllen, die Gesetze gewissenhaft beachten und über vertrauliche Angelegenheiten, die ihnen als Mitglieder des Steuerungsgremiums bekannt werden, Stillschweigen bewahren. Abwesende und Personen, die als Nachrücker Mitglieder des Steuerungsgremiums werden, sind später vom Ersten Bürgermeister zu verpflichten.

13. Niederschrift über die Wahl

Über die Wahl und die Verpflichtung der Mitglieder des Steuerungsgremiums ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird von den Mitgliedern des Wahlausschusses und vom Versammlungsleiter – bei späteren Verpflichtungen vom Ersten Bürgermeister – unterzeichnet.

14. Übergangsregelung

Um die Kontinuität der Bürgerbeteiligung zu gewährleisten, wird folgende Übergangsregelung beschlossen:

Die im November 2008 gewählten Vorstandsmitglieder der Teilnehmergeinschaft amtieren als Vorstandsmitglieder des Steuerungsgremiums nach Beendigung der staatlichen Dorferneuerung für Weyarn bis 2014 weiter.

Die 2008 gewählten stellvertretenden Vorstandsmitglieder sind ab diesem Zeitpunkt lediglich als Nachrücker (in der Reihenfolge der Stimmenanzahl) entsprechend dieser Satzung gewählt. Auch ihre Amtszeit endet mit der für 2014 durchzuführenden Neuwahl.

GEMEINDE WEYARN
Weyarn, den 23. Oktober 2008

Michael Pelzer
Erster Bürgermeister